



**jungwacht  
blauring  
zug**

**Jungwacht Blauring Kanton Zug**

# **Statuten**

Revision der Fassung vom 21. Oktober 2015, in Kraft ab 09.  
Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>4</b>
1. Name, Sitz.....	4
2. Zweck .....	4
3. Mitgliedschaft .....	5
4. Vereinsjahr.....	5
<b>II. MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>5</b>
5. Mitglieder .....	5
6. Gebietsänderung .....	5
7. Beitritt .....	5
8. Austritt.....	5
9. Ausschluss.....	6
10. Streichung .....	6
11. Mitbestimmungsrecht.....	6
12. Delegation .....	6
13. Meldepflicht .....	6
<b>III. FINANZEN .....</b>	<b>7</b>
14. Mittel.....	7
15. Mitgliederbeiträge.....	7
16. Haftung.....	7
17. Anspruch auf Vermögen .....	7
18. Auflösung/Vereinigung .....	7
<b>IV. ORGANISATION DES VEREINS .....</b>	<b>7</b>
19. Organe .....	7
20. Vorbehalte .....	8
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	8
21. Wiederwahl/Ersatzwahl.....	8
22. Selbstkonstituierung .....	8
23. Ausstand.....	8
24. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung .....	8
25. Stimmrecht .....	8
B. DAS KANTONALFORUM (Kafo), DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV) .....	9
26. Kantonalforum / Generalversammlung.....	9
27. Ordentliche GV und Kafo / Ausserordentliche GV und Kafo .....	9
28. Einberufung .....	9
29. Befugnisse / Beschlussfähigkeit.....	9
30. Qualifiziertes Mehr .....	10
C. DIE KANTONSLEITUNG (KALEI).....	10
31. Funktion / Zusammensetzung / Vorsitz .....	10
32. Amtsdauer / Abberufung .....	10
33. Befugnisse.....	10
34. Zusammentreten.....	11
35. Zeichnungsbefugnis.....	11
D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK).....	11
36. Zusammensetzung.....	11
37. Aufgabe / Zusammentreffen.....	11
<b>V. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit .....</b>	<b>12</b>
38. Streiterledigung durch Mediation .....	12
39. Schiedsgerichtbarkeit.....	12

<b>VI. GLIEDERUNG AUF LOKALER EBENE.....</b>	<b>12</b>
40. Schar.....	12
41. Regionalverbände .....	13
42. Rechtsform Scharen .....	13
<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
57. Statuten / Genehmigung.....	13
58. Inkraftsetzung .....	13

## I. ALLGEMEINES

### 1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Jungwacht Blauring Kanton Zug" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug/Schweiz.

### 2. Zweck

1. Jungwacht Blauring Kanton Zug ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton Zug bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Zug basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Zug. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3. Der Verein „Jungwacht Blauring Kanton Zug“ koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton Zug.
4. Der Verein verwirklicht diesen Zweck, indem er insbesondere:
  - die Aktivitäten der Scharen unterstützt und koordiniert.
  - die Anliegen des Schweizerischen Verbandes „Jungwacht Blauring Schweiz“ im Kanton vertritt und die Beschlüsse der Bundesversammlungen ausführt und weiterleitet.
  - zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Leitende, Scharleitende und Präsidies erarbeitet und die Angebote koordiniert.
  - Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt.
  - auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt.
  - mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet und die Vereinsanliegen in diesen Gremien einbringt und vertritt.

5. Jungwacht Blauring Kanton Zug und seine Mitglieder unterstehen der Ethik Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
6. Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich. Jungwacht Blauring Kanton Zug anerkennt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.

### **3. Mitgliedschaft**

Der Verein „Jungwacht Blauring Kanton Zug“ ist Mitglied beim Schweizerischen Verband „Jungwacht Blauring Schweiz“.

### **4. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **5. Mitglieder**

1. Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton Zug ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Zug oder im Oberen Freiamt. Ausnahmen sind möglich.
2. Jungwacht Blauring Kanton Zug ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

### **6. Gebietsänderung**

1. Die Gebietsgrenzen des Kantonalvereins sind grundsätzlich mit der politischen Kantonsgrenze identisch. Gebietsänderungen sowie Neubildungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung (GV) bzw. das Kantonalform (Kafo).
2. Scharen aus Nachbarkantonen können sich dem Verein anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein von Jungwacht Blauring, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.

### **7. Beitritt**

1. Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen für den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden.
2. Für den Beitritt von Kindern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Eltern in geeigneter Weise einzuholen.
3. Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheiden Kantonsleitung und die betreffenden Arbeitsgruppen.

### **8. Austritt**

1. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet automatisch durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Kanton Zug oder durch den Tod.
2. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen für den Austritt fest.

## 9. Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Scharebene erfolgt durch das Leitungsteam nach Rücksprache mit der Kantonsleitung (Kalei).
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes der Kalei erfolgt durch die Generalversammlung bzw. das Kantonalforum.
3. Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Einzelheiten sind im Ausschlussreglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt. Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Kanton Zug ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für die Mitgliedschaft in der Schar. Wird ein Mitglied aus einer Schar oder Jungwacht Blauring Kanton Zug ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für Jungwacht Blauring Schweiz.

## 10. Streichung

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann es nach entsprechenden Mahnungen durch die Scharleitung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Von der Streichung ist in geeigneter Form Mitteilung zu machen.
2. Eine Wiederaufnahme ist möglich.

## 11. Mitbestimmungsrecht

1. Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen der GV bzw. des Kafo aus. Die Delegierten stimmen nach Weisung des Leitungsteams. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.
2. Jede Jungwacht- und Blauring-Schar ist berechtigt zwei, jede Jubla-Schar vier Delegierte an die GV bzw. das Kafo abzuordnen.

## 12. Delegation

Das Leitungsteam bestimmt ihre Delegierten für die GV bzw. das Kafo. Die Delegation gilt jeweils nur für die GV bzw. das Kafo.

## 13. Meldepflicht

Die Scharleitung hat jährlich, auf den von der Bundesleitung (Bulei) bestimmten Zeitpunkt hin, die bei ihnen eingeschriebenen Mitglieder (natürliche Personen) zu melden (Bestandesmeldungen).

### III. FINANZEN

#### 14. Mittel

Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge (gemäss Definition Art. 15).
- Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten.
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen.
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse.

#### 15. Mitgliederbeiträge

1. Es werden von den eingeschriebenen Mitgliedern für jedes Vereinsjahr Mitgliederbeiträge erhoben. Diese setzen sich zusammen aus Beiträgen für Bund, Kanton und Schar. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt, welches integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet. Die GV bzw. das Kafo legt jährlich die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags für den Kanton fest.
2. Die Schar kann zur Deckung ihrer Auslagen ebenfalls Mitgliederbeiträge erheben. Diese werden, gestützt auf diesen Statuten, vom Leitungsteam definiert.
3. Die Scharleitung ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge und die Weiterleitung an den Kanton verantwortlich. Sie hält sich dabei an die entsprechenden Weisungen der Kalei.

#### 16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Zug haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

#### 17. Anspruch auf Vermögen

Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Schar besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug. Die Beiträge für das gesamte Vereinsjahr, in welchem die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt, hat die betreffende Schar spätestens auf den Zeitpunkt der Auflösung hin zu entrichten.

#### 18. Auflösung/Vereinigung

1. Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Zug zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
2. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

### IV. ORGANISATION DES VEREINS

#### 19. Organe

Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug sind:

- Generalversammlung (GV)

- Kantonalforum (Kafo)
- Kantonsleitung (Kalei)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

## 20. Vorbehalte

Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 21. Wiederwahl/Ersatzwahl

1. Die Wiederwahl für sämtliche Ämter/Funktionen und Organe ist zulässig.
2. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen.

### 22. Selbstkonstituierung

Die Organe des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug konstituieren sich selbst. Sie bestimmen das Präsidium.

### 23. Ausstand

Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen in folgenden Fällen zu enthalten:

- Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug.
- Dechargeerteilung.

### 24. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

1. Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen (kein Quorum).
2. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Der Präsident eines Organs stimmt mit.
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Kandidat als gewählt, für den der Präsident die Stimme abgegeben hat.
4. Ein Kandidat gilt nur dann als gewählt, wenn er mindestens einen Drittel der Stimmen auf sich vereinigt hat.

### 25. Stimmrecht

1. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.
3. Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die protokollführende Person braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

## **B. DAS KANTONALFORUM (Kafo), DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

### **26. Kantonalforum / Generalversammlung**

Die GV und das Kafo sind die obersten Organe des Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug. Es setzt sich aus je zwei Delegierten der einzelnen Scharen (4 Delegierte bei Jubla-Scharen) und den Mitgliedern der Kalei zusammen. Weitere anwesende Mitglieder der Scharen und der kantonalen Arbeitsstelle können mit beratender Stimme an der GV und am Kafo teilnehmen.

### **27. Ordentliche GV und Kafo / Ausserordentliche GV und Kafo**

1. In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche GV bzw. Kafo statt.
2. Mindestens zwei Scharen oder die Kalei können die Einberufung einer ausserordentlichen GV bzw. Kafo verlangen. Die Kalei beruft die ausserordentliche GV bzw. Kafo innert einem Monat ein.

### **28. Einberufung**

1. Die GV bzw. das Kafo wird von der Kalei vorbereitet und von einem Mitglied der Kalei, in der Regel vom Kantonspräsidenten, geleitet.
2. Die Scharen sind zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einzuladen. Unterlagen für die GV bzw. das Kafo sind den Scharen mit der Einladung zuzustellen.
3. Wünscht eine Schar an der GV bzw. am Kafo zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der Kalei unter Angabe ihres Antrages eine Woche vorher mitzuteilen.
4. Für die ausserordentliche GV bzw. Kafo verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

### **29. Befugnisse / Beschlussfähigkeit**

1. Der GV bzw. dem Kafo stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
  - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kalei der GV bzw. dem Kafo unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der kantonalen Vereinspolitik.
  - Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten GV bzw. Kafo, der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK.
  - Dechargeerteilung für die Mitglieder der Kalei.
  - Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kantonalverein im Rahmen des Beitragsreglements.
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kalei, Jupro-Coaches und der GPK.
  - Abberufung einzelner Scharleitungsmitglieder oder einer gesamten Scharleitung von ihrer Funktion.
  - Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug, Austritt aus dem Schweizerischen Verband Jungwacht Blauring Schweiz oder Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein. Im letzteren Fall ist die Einwilligung von Jungwacht Blauring Schweiz vorgängig einzuholen.
2. Die GV bzw. das Kafo ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

aller möglichen Delegierten anwesend sind.

### **30. Qualifiziertes Mehr**

Für die Änderung der Statuten des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug, die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus dem Verband Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich, wobei zwei Drittel aller möglichen Delegierten anwesend sein müssen.

## **C. DIE KANTONSLEITUNG (KALEI)**

### **31. Funktion / Zusammensetzung / Vorsitz**

1. Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kanton Zug.
2. Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
3. Ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.
4. Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein\*e Mitarbeiter\*in pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.
5. Der Vorsitz der Kantonsleitung übt der\*die Kantonalpräsident\*in aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung aller Geschlechter zu achten.

### **32. Amtsdauer / Abberufung**

1. Die Mitglieder der Kantonsleitung werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
2. Eine Abberufung während der Amtsdauer kann nur aus wichtigen Gründen durch die GV bzw. das Kafo erfolgen. Stellen mindestens drei Scharen Antrag auf Abberufung, so hat dies die sofortige Suspendierung der Betroffenen und die Einberufung einer ausserordentlichen GV bzw. Kafo zur Folge.

### **33. Befugnisse**

Die Kalei ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).

Insbesondere obliegt ihr:

- die Ausführung von Beschlüssen der GV bzw. Kafo und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
- die Führung der Kantonskasse.
- das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget.
- Vertretung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug an der der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
- Öffentlichkeitsarbeit auf Kantonalebene.
- Aufnahme und Regelung von Arbeitsverhältnissen der von Jungwacht Blauring Kanton Zug betriebenen Arbeitsstelle.
- Die Mitglieder des Vorstands lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer

Vorstandsrolle stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

### **34. Zusammentreten**

1. Die Kalei tritt so oft zusammen, als es die Führung der Geschäfte erfordert. Jedes Mitglied der Kalei kann eine Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied des Vorstands zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:
  - Die betroffene Person informiert die anderen Vorstandsmitglieder und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
  - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
  - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
  - Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

### **35. Zeichnungsbefugnis**

Für Rechtsgeschäfte des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zug zeichnen die Mitglieder der Kalei kollektiv zu zweien.

## **D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)**

### **36. Zusammensetzung**

1. Die GPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.
2. Die Mitglieder der GPK dürfen weder der Kalei noch einer Arbeitsstelle des Vereins angehören.
3. Die Mitglieder der GPK werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der GV auf Antrag der Kalei gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **37. Aufgabe / Zusammentreffen**

1. Die GPK hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie nimmt Einsicht in die jährlichen Revisorenberichte der Schar-GPK und erstattet der GV Bericht darüber.

3. Die GPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

## V. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

### 38. Streiterledigung durch Mediation

1. Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

2. Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

### 39. Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Zug anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Zug.

## VI. GLIEDERUNG AUF LOKALER EBENE

### 40. Schar

1. Der Verein Jungwacht Blauring Kanton Zug organisiert sich in Scharen. Die Schar ist die Organisationsstufe innerhalb der Pfarrei, in Teilen derselben oder allenfalls über mehrere Pfarreien.

2. Das Leitungsteam setzt sich aus Gruppenleiter\*innen, Scharleiter\*innen und dem\*der Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter\*innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

3. Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine\*n Präses. Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam. Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

4. Der\*die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt

er\*sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Er\*sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des\*der Präses gilt Art. 40, Punkt 3 dieser Statuten. Die Amtsdauer des\*der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden. Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

#### **41. Regionalverbände**

Der Kantonalverband kann Regionalverbände zulassen. Regionalverbände sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalverbände und ihre Beziehungen zum Kantonalverband richten sich nach den Vorgaben des Kantonalverbands.

#### **42. Rechtsform Scharen**

Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton Zug und müssen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Zug. Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **57. Statuten / Genehmigung**

Diese Statuten sind am **XX.XX.XXXX** von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz.

#### **58. Inkraftsetzung**

1. Diese Statuten und jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die GV bzw. Kafo in Kraft.
2. Diese Statuten treten am 09.05.2026 in Kraft.
3. Durch sie werden aufgehoben:
  - Die Statuten vom 21. Oktober 2015
  - sämtliche Bestimmungen und Reglemente, welche den neuen Statuten widersprechen.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 09. Mai 2026.

Die Präsidentin der Kantonsleitung:

Der Vizepräsident der Kantonsleitung:

Melanie Rölli

Fabian Aregger